

Fachbereich 5-1 - Soziales und Integration
Barbara David

Datum:
12.03.2025

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt

Arbeitsgruppe zur Neuaufstellung des Integrationsbeirats- Benennung teilnehmender Ratsmitglieder

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
-----------------	---------------	---------

Ö	01.04.2025	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt
---	------------	---

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 13.02.2025 wurde unter Ö 20.2 der Antrag gestellt, eine Arbeitsgruppe zu gründen, welche eine Neuaufstellung des Integrationsbeirates erörtert und diesbezüglich Ergebnisse erreicht. Der Rat hat diesem Antrag zugestimmt.

Die Verwaltung aus Landkreis und Stadt Lüneburg hat sich dazu verständigt (siehe VO/11452/24).

Die Grundlage für die Zusammenarbeit erklärt sich aus der Vereinbarung des Integrationsbeirats (Anlage 1). Zudem hat sich der Integrationsbeirat eine Geschäftsordnung gegeben (Anlage 2).

Im beigefügten Änderungsantrag der CDU und FDP Fraktion wurde auf den ursprünglichen Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Gruppe Die Partei/Die Linke vom 12.08.2024 eine Ausgestaltung dargestellt (siehe Anlagen 3 und 4).

Die Arbeitsgruppe, die zum Thema „Neuaufstellung des Integrationsbeirates“ gegründet werden soll, soll sich zu gleichen Teilen aus VertreterInnen der politischen Fraktionen sowie Migrantinnen zusammensetzen.

Die Verwaltung wird die Arbeit der AG unterstützen und Fragen zur Rechtssicherheit ggf. durch das Rechtsamt klären lassen.

Für diese Arbeitsgruppe sind seitens der Fraktionen teilnehmende Ratsmitglieder zu benennen. Die Fraktionen haben diesbezüglich ein entsprechendes Schreiben erhalten.

Die AFD Fraktion hat im Vorfeld mitgeteilt, dass diese nicht an der Arbeitsgruppe mitwirken wird.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Förderung soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem Status. Zudem wird die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund gefördert..
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 93,--
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - X Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 50050
 - Produkt / Kostenträger: 4318020/35170102
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Anlage 1: Vereinbarung Integrationsbeirat
- Anlage 2: Geschäftsordnung Integrationsbeirat
- Anlage 3: GemA_Integrationsbeirat neu aufstellen
- Anlage 4: Änderungsantrag

Beschlussvorschlag:

Für die Arbeitsgruppe zur Neuaufstellung des Integrationsbeirats werden folgende Ratsmitglieder benannt:

- Fraktion der Grünen:
- Fraktion der SPD:
- Fraktion der CDU:
- Fraktion der FDP:
- Gruppe Die Piraten/Die Linke:

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Integrationsbeirats für Hansestadt und Landkreis Lüneburg

zwischen

der **Hansestadt Lüneburg**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend bezeichnet als Hansestadt -

und

dem **Landkreis Lüneburg**,
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend bezeichnet als Landkreis -

§ 1

Gemeinsamer Integrationsbeirat

- (1) Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg bilden einen gemeinsamen Integrationsbeirat als Interessenvertretung der in Hansestadt und Landkreis Lüneburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Er ist zugleich Bindeglied zur deutschen Bevölkerung.
- (2) Der Integrationsbeirat soll die Integration der in Hansestadt und Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund aktiv fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Integrationsangebote zu nutzen.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Integrationsbeirats ist die Förderung der Integration der in Hansestadt und Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund. Er soll insbesondere

1. Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit Einrichtungen und Behörden entwickeln sowie auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration hinwirken
2. Kontakte zwischen der einheimischen und ausländischen Bevölkerung, den Ausländervertretungen und den mit der Förderung der Integration befassten Einrichtungen vermitteln bzw. herstellen.

§ 3

Zuständigkeiten und Befugnisse

Der Integrationsbeirat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Ausschüsse des Rates/ Kreistags, den Rat/Kreistag, den Oberbürgermeister, den Landrat oder andere Stellen weiter. Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 4

Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landrat des Landkreises Lüneburg und dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg. Bei Verhinderung Bei Verhinderung ist Vertretung möglich..
2. je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen
3. je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen
4. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Lüneburg
5. 15 Personen mit Migrationshintergrund aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg, die sich hälftig aus Männern und Frauen zusammensetzen und sich hälftig aus Einwohnern der Hansestadt und Einwohnern der Fläche des Landkreises zusammensetzen.

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppe (Definition des Statistischen Bundesamtes seit 2016).

6. zwei Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
7. einer Vertreterin/einem Vertreter des Sports
8. der Vertreterin/dem Vertreter der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe.

§ 5

Besetzungsverfahren

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionen nach § 4 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen vom Rat bzw. Kreistag bestimmt.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Lüneburg werden von der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Satz 2 Nr. 5 werden Rat der Hansestadt und vom Kreistag aus dem nachstehend beschriebenen Personenkreis berufen.

Das Bildungs- und Integrationsbüro führt einen Workshop zur Vorbereitung auf die Arbeit im Integrationsbeirat durch. Teilnahmeberechtigt sind Einwohner des Landkreises Lüneburg mit Migrationshintergrund, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ziel dieses Workshops ist,

- a) die Verankerung des Integrationsbeirats im politischen Gesamtgefüge der Gremien von Hansestadt und Landkreis zu verdeutlichen
- b) die spezifischen Regeln und Gepflogenheiten von politischen Sitzungen und in der Gremienarbeit kennen zu lernen
- c) die interkulturelle Sensibilität der künftigen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen so zu stärken, dass eine diversitätssensible Kommunikation möglich wird.

Nach Abschluss des Workshops verständigen sich die Teilnehmenden auf eine Vorschlagsliste für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Integrationsbeirats.

- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände werden durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Lüneburg benannt. Bei den Vorschlägen sollen insbesondere Träger berücksichtigt werden, die in der Integrationsarbeit tätig sind.
- (5) Die Vertreterin/der Vertreter des Sports wird durch den Kreissportbund Lüneburg benannt.

§ 6

Teilnahme anderer Vertreter

Vertretungen von Organisationen und Behörden, die nicht in § 4 genannt sind, sowie sachkundige Personen können auf Beschluss des Integrationsbeirats zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende des Sozialausschusses der Hansestadt und des Sozialausschusses des Landkreises sind alternierende Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Integrationsbeirats. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt nach Ablauf der Wahlperiode. In laufender Wahlperiode 2016 – 2021 liegt der Vorsitz beim Landkreis.
- (2) Der Integrationsbeirat hat einen Vorstand. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und ist Ansprechpartner der Verwaltung. Er besteht aus Vorsitzender/Vorsitzendem, stellvertretender/m Vorsitzender/Vorsitzenden sowie einem vom Integrationsbeirat gewähltem Mitglied des Beirats mit Migrationshintergrund.

**§ 8
Amtszeit**

Die Amtszeit des Integrationsbeirats entspricht der Wahlperiode des Rats der Hansestadt Lüneburg bzw. des Kreistags. Sie beginnt für den erstmalig zu bildenden Beirat am 1. April 2008, im Folgenden spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Kommunalwahl.

**§ 9
Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Bildungs- und Integrationsbüro.
Das Bildungs- und Integrationsbüro beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Ihm obliegen die Protokollführung und die Abwicklungen der Sitzungsgelder nach § 10. Die Geschäftsausgaben und Sitzungsgelder werden zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg hälftig geteilt.
- (2) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
- (3) Der Integrationsbeirat für Hansestadt und Landkreis Lüneburg gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 10
Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00- € (in Worten: Zwanzig Euro) je Sitzung.

**§ 11
Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Hansestadt oder Landkreis Lüneburg können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Lüneburg, 13. September 2017



Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister



Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Integrationsbeirat der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg vom 06.07.2021

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg am 16.08.2021, in Kraft ab 07.07.2021)

Der Gemeinsame Integrationsbeirat von Hansestadt und Landkreis Lüneburg hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg bilden einen Gemeinsamen Integrationsbeirat, nachfolgend IBR genannt.

Die Geschäftsordnung basiert auf der Vereinbarung zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg vom 13.09.2017.

§ 2 Vorstand

- (1) Der IBR hat einen Vorstand. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und ist Ansprechpartner der Verwaltung.
- (2) Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Vertreterin/ einem Vertreter der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund.
- (3) Der Vorstand regelt selbständig unter sich, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Bildungs- und Integrationsbüro des Landkreises Lüneburg - Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe.
- (2) Die Leiterin / der Leiter des Bildungs- und Integrationsbüros – Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe gehört dem Gremium ohne Stimmberechtigung an.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Erstellung der Tagesordnung, den Versand der Einladung, Protokollführung, Weiterleitung von allen Anträgen, Stellungnahmen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen, die Abwicklungen der Sitzungsgelder nach § 6 sowie die Weiterleitung der Informationen aus dem Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Einladung für die Mitglieder aus den Fraktionen erfolgt über das Sitzungsverwaltungsprogramm, nachfolgend Allris genannt. Die Mitglieder, die keinen Zugang zu Allris haben, erhalten ihre Einladung nebst Anlagen per E-Mail. Sollte das im Einzelfall mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich sein, kann die Zusendung der Einladungen und Sitzungsunterlagen per Post angefordert werden.

- (5) Die Geschäftsführung beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu Sitzungen ein.

§ 4 Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften, aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.
- (2) Der IBR wird in der Öffentlichkeit vertreten durch den Vorstand und die Geschäftsführung. Die Mitglieder des IBR sind nicht befugt, Namens und im Auftrag des IBR zu handeln oder zu sprechen, wenn sie nicht durch Beschluss des IBR und ein personenbezogenes, konkretes Mandat ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind. Der Auftrag wird mittels Beschluss definiert und schriftlich festgehalten.
- (3) Die Regelung ihrer Stellvertretung obliegt den im IBR vertretenen Fraktionen, Gruppen und Institutionen. Über die Vertretungsregel für die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund stimmen sich die gewählten Migrantenvvertreterinnen und –vertreter nach dem Auswahlverfahren zu Anfang einer jeden Wahlperiode untereinander ab. Ob die Vertretung personenbezogen erfolgt oder nicht kann von Wahlperiode zu Wahlperiode variieren.
- (4) Bei Bedarf kann einmal im Jahr nachbesetzt werden, wenn mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund aus dem Gremium ausgeschieden sind bzw. absehbar ausscheiden werden. Als Nachrücker werden zunächst die nach der Vereinbarung genannten Stellvertreter/innen angefragt. Wenn kein/e Stellvertreter/in und Bewerberinnen und Bewerber aus der letzten Ausschreibungsrunde zur Verfügung stehen, erfolgt analog zu dem o.g. Prozedere eine Ausschreibung der Vakanzen.
- (5) Wer seinen gesicherten Aufenthaltsstatus verliert, hat die Pflicht, dies unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Er/sie verliert den Sitz im Integrationsbeirat mit sofortiger Wirkung.
- (6) Ein Ende der Mitgliedschaft kann auch durch Mandatsverzicht erfolgen.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der IBR tagt mindestens vier Mal im Jahr und die Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, an den Sitzungen des Beirates sowie der Ausschüsse und Gremien, denen sie als beratende bzw. stimmberechtigte Mitglieder bzw. entsandte Delegierte des IBR angehören, teilzunehmen und die Geschäftsführung und den Vorstand des Beirates über relevante Themen und Entscheidungen, die die Arbeit des Beirates betreffen, unverzüglich zu informieren.

- (3) Beratende bzw. stimmberechtigte Mitglieder bzw. entsandte Delegierte des Beirats in anderen Fachausschüssen oder in den NIR entsandte Delegierte sind verpflichtet, sich bei Verhinderung in den Sitzungen der Fachausschüsse vertreten zu lassen. Die Benachrichtigung der / des jeweiligen Stellvertreterin / Stellvertreters liegt in ihrer eigenen Verantwortung. Die Geschäftsführung des IBR ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese dient als Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes.
- (5) Die Mitglieder des IBR tragen sich bei jeder Sitzung eigenverantwortlich in eine Anwesenheitsliste ein und unter Kennzeichnung der Uhrzeit aus.
- (6) Beiratsmitglieder, die zu einer IBR Sitzung aus wichtigem Grund verspätet kommen oder sie verlassen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden zu melden und selbst für eine Dokumentation in der Anwesenheitsliste zu sorgen.

§ 6 Sitzungsgeld

Die Tätigkeit im IBR ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung, sondern ein Sitzungsgeld gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg in der festgelegten Höhe der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Vorsitz und Ladung

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende des Sozialausschusses der Hansestadt und des Sozialausschusses des Landkreises sind alternierende Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des IBR. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt nach Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Die oder der Vorsitzende laden unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. schriftlicher Anträge zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann aus zwingendem Grund auf sieben Tage verkürzt werden.
- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der /dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung vorliegen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zehn Tage verkürzt werden.

- (2) Die/der Geschäftsführende stellt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Anträge, die nach der Abstimmung im Gremium an die Verwaltungsausschüsse oder den Kreistag bzw. den Rat der Hansestadt weitergeleitet werden sollen, sind schriftlich als Anlage für die Einladung mit vorzulegen.
- (3) Vor/zu Beginn einer Sitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Die Bürgerfragen sollen mit Einleitung 2 Minuten nicht überschreiten. Beantwortet werden die Fragen von der/dem Vorsitzenden oder Mitgliedern des Beirates.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 10 Beratung und Redezeit

- (1) Ein Beiratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden und des/der Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Beiratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Beiratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Beiratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Die Wortmeldung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen.
- (5) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (6) Der Landrat / die Landrätin und der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (7) Die Redezeit des einzelnen Beiratsmitgliedes soll drei Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Abstimmung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Beirates ist über einen Antrag in geheimer Wahl abzustimmen.

§ 12 Verstöße

- (1) Alle Mitglieder des Beirates pflegen eine diversitätssensible Sprache und sind verpflichtet, Diskriminierungen zu vermeiden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sowie insbesondere rassistische oder anderweitig herabwürdigende Äußerungen über Gruppen und Teile der Bevölkerung sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann Beiratsmitglieder unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie/er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder allgemeine demokratische Grundrechte (z.B. Artikel 3 Absatz (3) Grundgesetz: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“).
- (3) Folgt das Beiratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm/ihr nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Beiratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen bzw. nach Beratungen mit dem Vorstand aufheben.
- (5) Bei Äußerungen, die im Sinne von (1) und (2) von Beiratsmitgliedern als problematisch angezeigt werden, wird vom Vorstand und/oder der Geschäftsführung mit den Verursachern zeitnah nach der Sitzung ein klärendes Gespräch geführt.

§ 13 Protokoll

- (1) Die Sitzung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein,
 - a. wann und wo die Sitzung stattfand,
 - b. wer an ihr teilnahm,
 - c. welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Beirates und der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern per E-

Mail bzw. per Post spätestens mit der Einladung zur nächsten IBR Sitzung zu übersenden. Die Sitzungsprotokolle werden in Allris von Hansestadt und Landkreis Lüneburg veröffentlicht.

- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Der IBR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten.
- (2) Jeder Arbeitskreis hat das Recht, zu seinen Beratungen / Sitzungen auch nicht IBR-Mitglieder als Gäste hinzuzuziehen. Die Teilnahme von Nicht-IBR-Mitgliedern beschließt ein Arbeitskreis mit mehrheitlicher Zustimmung.
- (3) Über die Einrichtung und Auflösung eines Arbeitskreises beschließt der IBR mit mehrheitlicher Zustimmung.
- (4) Jeder Arbeitskreis hat eine Leitung und erstellt ein Sitzungsprotokoll über die Sitzungsergebnisse.
- (5) Die IBR-Mitglieder eines Arbeitskreises beschließen mit mehrheitlicher Zustimmung, wer den Arbeitskreis leitet und wer das Sitzungsprotokoll erstellt.

§ 15 Teilnahme am NIR

- (1) Der Integrationsbeirat arbeitet im Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) mit.
- (2) Aus der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund werden insgesamt vier Personen durch den Beirat als Vertreter im NIR gewählt. Das Stimmrecht bei den Sitzungen des NIR legen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter untereinander fest.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirates gehört dem NIR ebenfalls an und hat ein Stimmrecht, auf das sie zu Gunsten der Delegierten bei Bedarf verzichten kann.

§ 16 Mitwirkung in anderen Gremien

- (1) Jedes IBR-Mitglied kann an Gremien mitwirken, die zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates von Bedeutung sind.
- (2) Über Teilnahme / Mitwirkung bzw. Abberufung eines IBR-Mitgliedes an einem Gremium beschließt der IBR mit mehrheitlicher Zustimmung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates, die an Gremien mitwirken / teilnehmen, verpflichten sich nach § 5 Absatz (2), die Geschäftsführung und den Vorstand des Beirates über relevante Themen und Entscheidungen, die die Arbeit des Beirates betreffen, unverzüglich zu

informieren und sich vor der Teilnahme an Beschlussfassungen mit ihnen abzustimmen.
Sie sind dem IBR gegenüber zu den Sitzungen berichtspflichtig.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann von der einfachen Mehrheit des IBR geändert und beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 07.07.2021 in Kraft.



SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Frau Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch
Hansestadt Lüneburg

Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

12.08.2024

Integrationsbeirat neu aufstellen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch,

Wir beauftragen die Verwaltungen der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg, ein gemeinsames Konzept zur Reformierung und Stärkung des regionalen Gremiums zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte (derzeit genannt „Gemeinsamer Integrationsbeirat für die Hansestadt und Landkreis Lüneburg, IBR) bis zur nächsten Kommunalwahl zu entwickeln und nach der Abstimmung mit Stadtrat und Kreistag zügig umzusetzen.

Ziele:

1. Demokratische Legitimation der an dem Gremium mitwirkenden Migrant:innen
2. Stärkere Beteiligung an den kommunalen Entscheidungsprozessen durch eine verbindliche Vorgabe, dass politische Beschlüsse, die auch Migrant:innen betreffen, mit dem Gremium abgestimmt werden müssen. Beispiele von abstimmungsrelevanten kommunalen Themen: Prävention von Diskriminierung, Sicherstellung von Teilhabe und Gleichstellung, Förderung kultureller Vielfalt
3. Zurverfügungstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen (insb. Geschäftsführung mit einem ausreichendem Stellenanteil), um die Arbeit des Gremiums zielgerichtet zu ermöglichen

Gründe:

- Um die demokratischen Strukturen zu beteiligen
- Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken
- Um die Identifizierung von Migrant:innen mit ihren Kommunen zu ermöglichen
- Um die Qualität der kommunalen Entscheidungsfindung zu verbessern

Das bisher existierende Gremium namens IBR hat sich als nicht ausreichend effizient bei der Umsetzung der o.g. Ziele erwiesen. Gleichzeitig zeigt die gesellschaftliche Entwicklung den erhöhten Bedarf an politischer Teilhabe der wachsenden Bevölkerung mit Migrationsgeschichte. Alle Bevölkerungsgruppen, also auch Migrantinnen und Migranten, die derzeit aufgrund verschiedener Hindernisse unterdurchschnittlich politisch partizipieren, müssen im Interesse einer nachhaltigen Identifikation dieser Gruppen mit der Gemeinschaft in die kommunalen Entscheidungen eingebunden werden.

Zur Neuorganisation eines Integrationsgremiums empfehlen wir die Gesetzgebung des Landes NRW und insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für die Etablierung des Integrationsrats in Oberhausen als bereits erprobtes Modell zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Original gezeichnet durch
Marianne Esders, Ulrich Blanck, Uwe Nehring

-

Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg
- Rathaus -
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 17.09.2024

Änderungsantrag zum Antrag „Integrationsbeirat neu aufstellen“ (Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Gruppe Die Partei/Die Linke vom 12.08.2024), Vorlage: VO/11452/24

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktionen von CDU und FDP stellen zum Antrag „Integrationsbeirat neu aufstellen“ der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Gruppe Die Partei/Die Linke vom 12. August 2024, Vorlage VO/11452/24, folgenden **Änderungsantrag**:

„Zur Erarbeitung einer inhaltlich-konzeptionellen Entscheidungsgrundlage für eine Neuausrichtung des Integrationsbeirates soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Verwaltungen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg, aus Rat und Kreistag sowie Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund aus dem IBR eingerichtet werden.“

Begründung:

Im Mittelpunkt des Integrationsbeirates (IBR) stehen die Menschen mit Migrationshintergrund. Sie leisten in dem Gremium wertvolle Arbeit. Ihre Erfahrungen und ihr spezifisches Wissen besitzen für die Arbeit, die im Rat der Hansestadt Lüneburg und im Lüneburger Kreistag sowie in den Verwaltungen getätigt wird, einen bedeutsamen Mehrwert.

Die Funktionsweise des IBR vermag dem Verlangen nach einem besseren institutionellen Austausch in der gegenwärtigen Form nur unzureichend zu genügen. Aus diesem Grund ist eine Neuaufstellung des IBR fundiert zu prüfen. Daher sind zunächst die folgenden Fragestellungen zu klären und in diesem Zuge die Ziele und Möglichkeiten einer Neuaufstellung in einem konstruktiven Austausch aller Beteiligten zu definieren:

- Welche konkreten Strukturen, Prozesse und Arbeitsweisen werden aktuell im IBR als störend oder unpassend empfunden? Welche Erwartungen bestehen an den IBR, welche Wünsche und Ziele soll er künftig verfolgen?
- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen setzt uns das in Niedersachsen geltende Recht?
- Welche Ressourcen stehen für welche Aufgaben bereits zur Verfügung und welche Ressourcen fehlen für welche Aufgabe?

Aus der Sicht der Fraktionen von CDU und FDP sollten nicht die beiden Verwaltungen beauftragt werden, ein neues Konzept ohne Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure vorzugeben. Stattdessen müssen auch die migrantischen Vertreterinnen und Vertreter im IBR an der Konzepterstellung und -umsetzung angemessen beteiligt werden. Andernfalls würde der zweite vor dem ersten Schritt versucht.

Damit der IBR zukünftig sowohl effektiver als auch effizienter wirken kann, ist es wichtig, dass solch ein Konzept auf einer guten Analyse basiert, Erfahrungen der Akteurinnen und Akteure einbezieht. Denn nur eine Struktur, die gemeinsam und unter breiter Beteiligung erarbeitet wird, wird am Ende gelebt: Hier ist der Weg das Ziel.

Denkbar ist auch, diesen Prozess durch externe Moderation zu gestalten und durch Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Pinnekamp

für die CDU-Fraktion im
Rat der Hansestadt Lüneburg



Frank Soldan

für die FDP-Fraktion im
im Rat der Hansestadt Lüneburg